

Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

Änderung vom 29. August 2016

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 3, 5, 19 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Energiege-
setzes (EnGSO) vom 3. März 1991¹⁾ sowie auf § 165 Absatz 1 Buchstabe b
des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)
vom 25. September 2012³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert), Abs. 5

³⁾ Massnahmen, die bereits durch Förderprogramme des Bundes im Bereich
Energie und Klima gefördert werden, sind nicht beitragsberechtigt. Aus-
genommen davon sind Beiträge nach § 2 Absatz 3 Buchstabe d.
Das Departement kann weitere Ausnahmen bewilligen. Doppelförderun-
gen im Rahmen der kantonalen Förderprogramme sind ausgeschlossen.
Eine Kumulation mit Beiträgen Dritter (Gemeinden, Elektrizitätsversorger
etc.) ist zulässig. Bonusprogramme zur Schaffung zusätzlicher Anreize sind
möglich, insbesondere zur Förderung von besonders vorteilhaften Kombi-
nationen wie Solarthermie plus komplementäre Holzheizung.

⁵⁾ Keine Beiträge werden geleistet für

- a) (*geändert*) Massnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind;
- b) (*geändert*) für den Bau und den Betrieb von Luxusgütern (z.B.
Schwimmbäder etc.);

1) BGS [941.21](#).

2) BGS [712.15](#).

3) BGS [941.24](#).

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu)

¹ Beiträge nach dem Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 3. März 1991 (EnGSO)¹⁾ können gewährt werden für Programm-Förderung, individuelle Projektförderung und für Massnahmen mit indirekter Förderwirkung.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*
- k) *Aufgehoben.*

^{1bis} Programm-Förderung bedeutet Förderung durch Zertifizierung oder durch Investitionsbeiträge für

- a) besonders energieeffiziente Neubauten;
- b) Projekte zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle und besonders energieeffiziente Gesamtsanierungen;
- c) Projekte zur Umstellung bei den haustechnischen Anlagen auf die Nutzung von erneuerbaren Energien;
- d) Fernwärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

^{1ter} Für eine individuelle Produktförderung kommen insbesondere in Betracht

- a) Projekte zur Nutzung von Abwärme;
- b) Vorhaben, die der Erprobung und Beurteilung von neuen Energietechnologien dienen;
- c) Demonstrationsanlagen;
- d) Spezialprojekte im Sinne der Energieeffizienz bzw. der erneuerbaren Energien;
- e) Beiträge für die Ausarbeitung von Beurteilungs-/Zertifizierungsinstrumenten.

^{1quater} Um indirekte Förderung geht es bei

- a) der Durchführung oder Beteiligung an Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Auskunftsstellen, Aus- und Weiterbildung;
- b) Projekten und Massnahmen, die die Umsetzung der kantonalen Energiepolitik flankierend unterstützen.

¹⁾ BGS [941.21](#).

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für energieeffiziente Bauten und Sanierungen sowie für Umstellungen von ökologisch problematischeren Heizungen auf thermische Solaranlagen, Holzfeuerungen, Wärmepumpen und für Anschlüsse an Fernwärmenetze gelten die Fördersätze nach Anhang I.

⁴ Beiträge nach § 2 dürfen unter Anrechnung von Beiträgen des Bundes und Dritter nach § 1 Absatz 3 25 Prozent der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Bei besonderem öffentlichen Interesse kann davon abgewichen werden, jedoch nur bis zu einem Anteil von höchstens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Darlehen werden nur in Ausnahmefällen gewährt.

² Darlehen werden im Einzelfall höchstens im Umfang von 500'000 Franken gewährt. Die Dauer beläuft sich auf höchstens 10 Jahre.

³ Darlehen sind angemessen, in der Regel linear, zu amortisieren.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Für Förderbeiträge über 50'000 Franken ist den Gesuchsunterlagen eine Wirtschaftlichkeitsrechnung beizulegen. Für tiefere Förderbeiträge kann die Energiefachstelle eine solche verlangen.

§ 9 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und bereits geleistete Beiträge werden zurückgefordert,

a) (*geändert*) sofern die vollständigen Abrechnungsunterlagen nicht spätestens innerhalb von 24 Monaten - ab Beitragszusage - eingereicht werden. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

⁴ Die Energiefachstelle kann die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a in begründeten Fällen und auf Antrag verlängern.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2017 eingereicht worden sind, aber noch keine Beitragszusicherung rechtskräftig ist, gilt das alte Recht.

Anhänge

1 Förderbeiträge (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 29. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2016/1495 vom 29. August 2016.

Veto Nr. 378, Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2016.

Anhang I¹⁾

<p>Neubau/Ersatzneubau nach Minergie-P</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau/Ersatzneubau EFH nach etabliertem Minergie-P-Standard • Neubau/Ersatzneubau MFH nach etabliertem Minergie-P-Standard • Neubau/Ersatzneubau von Nicht-Wohnbauten nach etabliertem Minergie-P-Standard <p>Plusenergiehäuser können Minergie-P - Häusern unter bestimmten Bedingungen fördermässig gleichgestellt werden.</p>	<p>CHF 75 pro m² EBF</p> <p>CHF 40 pro m² EBF</p> <p>CHF 30 pro m² EBF</p>	<p>ab CHF 100'000 (alle Kategorien kumuliert) individuelle Förderung</p>
<p>Energetische Verbesserung der Gebäudehülle (Fördermöglichkeiten für bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wärmedämmungen von opaken Bauteilen gegen Aussenklima • Wärmedämmungen gegen Erdreich 	<p>CHF 40 pro m²</p> <p>CHF 40 pro m²</p>	<p>ab CHF 100'000 (alle Bauteile kumuliert) individuelle Förderung</p>

¹⁾ Anhang I Fassung vom 29. August 2016.

Besonders energieeffiziente Gesamtsanierungen (Bonus)		
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung EFH nach etabliertem Minergie-Standard 	<p>CHF 100 pro m² EBF</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung EFH nach etabliertem Minergie-P-Standard 	<p>CHF 155 pro m² EBF</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung MFH nach etabliertem Minergie-Standard 	<p>CHF 60 pro m² EBF</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung MFH nach etabliertem Minergie-P-Standard 	<p>CHF 90 pro m² EBF</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung Nicht-Wohnbauten nach etabliertem Minergie-Standard 	<p>CHF 40 pro m² EBF</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung Nicht-Wohnbauten nach etabliertem Minergie-P-Standard 	<p>CHF 65 pro m² EBF</p>	
<p>Plusenergiehäuser können Minergie- und Minergie-P - Häusern unter bestimmten Bedingungen fördermässig gleichgestellt werden.</p>		<p>ab CHF 100'000 (alle Kategorien kumuliert) individuelle Förderung</p>

<p>Thermische Solaranlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonnenkollektoren auf/an/bei bestehenden Gebäuden 	<p>CHF 1'200 + CHF 500 pro kW</p>	
---	-----------------------------------	--

<p>Holzenergie (Holzfeuerungen als Ersatz für bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> Stückholzfeuerung oder Pelletfeuerung mit Tagesbehälter <p>Erstinstallation neues, wasserführendes Wärmeverteilsystem, z.B. beim Ersatz von direkt-elektrischen Bodenheizungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Automatische Holzfeuerung bis 70 kW <p>Erstinstallation neues, wasserführendes Wärmeverteilsystem, z.B. beim Ersatz von direkt-elektrischen Bodenheizungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Automatische Holzfeuerung ab 70 kW ohne Wärmenetz Automatische Holzfeuerung 70 kW bis 300 kW mit Wärmenetz 	<p>CHF 4'200 + CHF 50 pro kW_{th}</p> <p>CHF 1'600 + CHF 40 pro kW_{th} als Bonus</p> <p>bis 500 kW_{th}: CHF 180 pro kW_{th} ab 500 kW_{th}: CHF 40'000 + CHF 100 pro kW_{th}</p> <p>CHF 180 pro kW_{th}</p>	<p>pauschal CHF 3'000 pro Anlage</p> <p>pauschal CHF 2'000 pro Anlage als Bonus</p> <p>ab CHF 100'000 individuelle Förderung</p> <p>Keine Doppelförderung mit Anschluss an Wärmenetz</p>
---	---	--

<p>Wärmepumpen (Wärmepumpen als Ersatz für bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizungen oder in intelligenter Kombination)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sole-Wasser / Wasser-Wasser bis 500 kW_{th} • Sole-Wasser / Wasser-Wasser ab 500 kW_{th} <p>Erstinstallation neues, wasserführendes Wärmeverteilsystem, z.B. beim Ersatz von direkt-elektrischen Bodenheizungen</p>	<p>CHF 2'400 + CHF 180 pro kW_{th}</p> <p>CHF 42'400 + CHF 100 pro kW_{th}</p> <p>CHF 1'600 + CHF 40 pro kW_{th} als Bonus</p>	<p>ab CHF 100'000 (inkl. allfälliger Bonus) individuelle Förderung</p>
<p>Wärmepumpen Luft-Wasser (Wärmepumpen als Ersatz für bestehende Elektroheizungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luft-Wasser <p>Erstinstallation neues, wasserführendes Wärmeverteilsystem, z.B. beim Ersatz von direkt-elektrischen Bodenheizungen</p>	<p>CHF 1'600 + CHF 60 pro kW_{th}</p> <p>CHF 1'600 + CHF 40 pro kW_{th} als Bonus</p>	

Anschluss an Wärmenetz		
<p>(Falls die bezogene Wärme hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme kommt und der Anschluss einer bestehenden Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt)</p> <ul style="list-style-type: none"> Einzelanschluss <p>Erstinstallation neues, wasserführendes Wärmeverteilsystem, z.B. beim Ersatz von direkt-elektrischen Bodenheizungen</p>	<p>Bis 500 kW_{th}: CHF 4'000 + CHF 20 pro kW_{th}</p> <p>Ab 500 kW_{th}: CHF 9'000 + CHF 10 pro kW_{th}</p> <p>CHF 1'600 + CHF 40 pro kW_{th} als Bonus</p>	<p>Keine Doppel- förderung mit automatischer Holzfeuerung</p>